

Hans-Peter Ulepić

Gladbacher Bank Aktiengesellschaft von 1922
- Vorstandssekretariat -
Bismarckstr. 50-52
41061 Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 28.04.2026

**Gegenantrag nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG zur ordentlichen
Hauptversammlung am 02.06.2026 auf der Grundlage meiner
Aktionärseigenschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich, Hans-Peter Ulepić, Bankvorstand im Ruhestand, wohnhaft in Mönchengladbach, zum Tagesordnungspunkt 5.2 (Wahlen zum Aufsichtsrat) folgenden Gegenantrag:

Entgegen der von der Verwaltung vorgeschlagenen Wiederwahl des Kandidaten Karl-Heinz Moll in den Aufsichtsrat, stelle ich den Gegenantrag, diesen Wahlvorschlag abzulehnen.

Begründung:

1. Zweifel an der Unabhängigkeit

Der Kandidat der Gesellschaft Herr Karl-Heinz Moll ist bereits seit 24 Jahren Mitglied im Aufsichtsrat und soll für weitere 3 Jahre wiedergewählt werden. Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gilt eine Tätigkeit von mehr als 12 Jahren im Sinne des DCGK als „potentiell befangen“. Darüber hinaus kann bei einer langen Zusammenarbeit die kritische Distanz verloren gehen und damit entstehen Zweifel an der Unabhängigkeit.

2. Zweifel an der erforderlichen Sorgfaltspflicht mit ausreichendem Zeitpuffer

Gemäß den Empfehlungen des DCGK muss ein Aufsichtsratsmitglied über ausreichend Zeit zur Erfüllung seines Mandats verfügen. Dies beinhaltet auch ausreichende Zeitpuffer für unvorhersehbare Situationen. Die Kumulation von insgesamt acht Mandaten bei Herrn Moll steht der erforderlichen Sorgfaltspflicht entgegen, die insbesondere in wirtschaftlich volatilen Phasen eine zeitintensive Überwachung des Vorstandes erfordert.

3. Zweifel an der Zukunftsfähigkeit

Herr Moll wird einige Tage nach der Hauptversammlung 74 Jahre alt. Auch im Hinblick auf das bereits vorhandene Durchschnittsalter im Aufsichtsrat scheint dieser Kandidat für die langfristigen Herausforderungen der Gesellschaft nicht geeignet.

4. Fehlende Kenntnisse zum regionalen Geschäftsgebiet der Gladbacher Bank

Das regionale gewerbliche Mittelstandsgeschäft der Bank ist maßgeblich für den geschäftlichen Erfolg. Gerade in der heutigen, herausfordernden politischen und gesamtwirtschaftlichen Situation sind besondere Kenntnisse im regionalen Geschäftsgebiet der Gladbacher Bank geboten, um Risiken, gerade im Kreditgeschäft, zu vermeiden. Der Kandidat der Gesellschaft hat seinen Lebensmittelpunkt am Wohnort Köln.

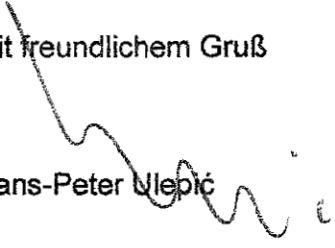
Herr Moll ist 2002 erstmals in den Aufsichtsrat der Gladbacher Bank gewählt worden. Zum damaligen Zeitpunkt war er Vorstandsmitglied der WGZ BANK AG. Diese schloss sich 2016 mit der DZ BANK AG unter dem Namen DZ BANK AG zusammen. 2017 ging Herr Moll in den Ruhestand und blieb seitdem bis heute im Aufsichtsrat. Ein Mandat der DZ BANK AG, die mit 17,53% am Aktienkapital größte Aktionärin ist, für die bisherige Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft und einer möglichen weiteren Amtsperiode wurde nicht nachgewiesen. Im Übrigen sollten 24 Jahre im Aufsichtsrat der Gladbacher Bank genug sein. Die Hauptversammlung sollte diesem Kandidaten die überlange Fortsetzung des Aufsichtsratsamtes verweigern.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Gegenantrages.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Gesellschaft gemäß § 127 AktG i.V.m. § 126 Abs.1 AktG verpflichtet ist, diesen Gegenantrag einschließlich des Namens, des ausgeübten Berufs und des Wohnorts sowie die Begründung den stimmberechtigten Aktionären unverzüglich zugänglich zu machen, da die Voraussetzungen der fristgerechten Einreichung gegeben sind.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Peter Ulepich



Stellungnahme des Aufsichtsrats zu dem Gegenantrag von Herrn Hans-Peter Ulepik betreffend die Wiederwahl von Herrn Karl-Heinz Moll in den Aufsichtsrat

1. Vorbemerkung und rechtlicher Rahmen

Die Gesellschaft ist ein kleines, regional verankertes Kreditinstitut, dessen geschäftlicher Erfolg maßgeblich auf der langfristigen Stabilität, dem nachhaltigen Geschäftsmodell und der Kenntnis der Besonderheiten des regionalen Marktes beruht. Der Aufsichtsrat legt in seiner Besetzung besonderen Wert auf fachliche Kompetenz, bankfachliche und unternehmerische Erfahrung sowie die Fähigkeit zu einer verantwortungsvollen, ausgewogenen Überwachung und Beratung des Vorstands.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) findet auf die Gesellschaft keine unmittelbare Anwendung. Es handelt sich um einen Kodex mit Empfehlungen und Anregungen für börsennotierte Gesellschaften. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung des DCGK besteht für die Gesellschaft nicht. Die im Gegenantrag herangezogenen Kodexempfehlungen, insbesondere zu Amtsdauern und zeitlichen Verfügbarkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern, entfalten daher keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung für die Gesellschaft, sondern allenfalls Orientierungscharakter.

Unabhängig hiervon nimmt der Aufsichtsrat die im DCGK niedergelegten Grundgedanken einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung ernst und überprüft seine Zusammensetzung und Arbeitsweise in regelmäßigen Abständen. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der Wahlvorschlag zugunsten von Herrn Karl-Heinz Moll rechtlich nicht zu beanstanden ist und den berechtigten Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in besonderem Maß entspricht.

Im Einzelnen zu den vier Kritikpunkten:

2. Zu Punkt 1 des Gegenantrags: „Zweifel an der Unabhängigkeit“ wegen langjähriger Zugehörigkeit

Der Gegenantrag stützt sich im Kern darauf, dass nach dem DCGK eine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von mehr als 12 Jahren als „potentiell befangen“ angesehen werde und bei langjähriger Zusammenarbeit die kritische Distanz verloren gehen könne.

a) Zur rechtlichen Einordnung

Die Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) enthalten keine starre Höchstdauer für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat. Das Gesetz überlässt es vielmehr der Hauptversammlung, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (u. a. Höchstdauer einzelner Mandatsperioden) zu entscheiden, ob sich ein Aufsichtsratsmitglied erneut zur Wahl stellt und ob die Hauptversammlung diesem Vorschlag folgt. Eine lange Amtszeit ist für sich genommen weder unzulässig noch ein rechtlicher Hinderungsgrund für eine Wiederwahl.

Auch der DCGK formuliert insoweit keine Verbote, sondern lediglich eine Empfehlung, bestimmte Konstellationen (z. B. sehr lange Zugehörigkeit) als möglichen Anhaltspunkt für eine eingeschränkte Unabhängigkeit zu würdigen. Selbst für Gesellschaften, die dem DCGK unterliegen, ist damit keine zwingende „Ausschlussgrenze“ verbunden, sondern nur eine Empfehlung zur Einzelfallprüfung. Für ein kleines regionales Kreditinstitut, das dem DCGK nicht unterliegt, kann diese Empfehlung daher allenfalls als unverbindlicher Orientierungsmaßstab dienen.

b) Zur tatsächlichen Unabhängigkeit von Herrn Moll

Herr Moll ist seit dem Jahr 2002 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Während dieser Zeit hat der Aufsichtsrat unter seiner Beteiligung zahlreiche geschäfts- und strukturell bedeutsame Entscheidungen begleitet und überwacht. In allen wesentlichen Fragen hat Herr Moll seine Kontroll- und Beratungsfunktion unabhängig, kritisch und konstruktiv wahrgenommen. Der Aufsichtsrat konnte über die Jahre keine Anhaltspunkte dafür feststellen, dass seine Unabhängigkeit gegenüber dem Vorstand oder einzelnen Großaktionären beeinträchtigt wäre.

Im Gegenteil: Die langjährige Tätigkeit von Herrn Moll hat dazu geführt, dass er die Geschäfts- und Risikostruktur, die Entwicklung der Bank, die Anforderungen der Bankenaufsicht und die Besonderheiten des regionalen Marktes im Detail kennt. Gerade in einem kleinen regionalen Kreditinstitut stellt diese Kontinuität einen wichtigen Stabilitätsfaktor dar. Aufsichtsräte mit langjähriger Erfahrung sind häufig besser in der Lage, Geschäftsentscheidungen in ihrer Entwicklung und in ihrem Zusammenspiel zu beurteilen als Gremienmitglieder, die noch nicht über entsprechende Einblicke in die Historie von Strategie, Risikoentwicklung und Marktumfeld verfügen.

Für den Aufsichtsrat war und ist maßgeblich, dass Herr Moll keine Organfunktion in der Gesellschaft ausübt, keine für die Bank relevanten operativen Funktionen innehat und sich bei Entscheidungen stets an den Interessen der Gesellschaft und aller Aktionäre orientiert. Konkrete Tatsachen, die eine tatsächliche Interessenkollision oder Befangenheit belegen, werden im Gegenantrag nicht vorgetragen. Allein die Dauer der Zugehörigkeit ist nach Überzeugung des Aufsichtsrats und nach geltendem Recht kein hinreichender Grund, die Unabhängigkeit von Herrn Moll in Frage zu stellen.

3. Zu Punkt 2 des Gegenantrags: „Zweifel an der erforderlichen Sorgfaltspflicht mit ausreichendem Zeitpuffer“ wegen mehrerer Mandate

Der Gegenantrag führt aus, die Kumulation von insgesamt acht Mandaten stehe der erforderlichen Sorgfaltspflicht entgegen, zumal in wirtschaftlich volatilen Phasen eine zeitintensive Überwachung des Vorstands erforderlich sei.

a) Gesetzliche Ausgangslage

Das Aktiengesetz enthält für Aufsichtsratsmitglieder allgemein zulässige Höchstzahlen an Mandaten bei börsennotierten Gesellschaften und bestimmten anderen Unternehmen. Diese Höchstgrenzen dienen dazu, eine Überlastung zu vermeiden. Für ein kleines regionales Kreditinstitut, das nicht den strengen Vorschriften für große börsennotierte Konzerne unterliegt, greifen die einschlägigen Begrenzungsregelungen nur eingeschränkt. Entscheidend ist daher, ob das einzelne Aufsichtsratsmitglied tatsächlich genügend Zeit für die ordnungsgemäße Mandatsausübung zur Verfügung hat.

b) Tatsächliche Verfügbarkeit und Arbeitsweise von Herrn Moll

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats und auf Grundlage der seit Jahren gelebten Praxis erfüllt Herr Moll seine Aufgaben im Aufsichtsrat pflichtgemäß und ohne erkennbare zeitliche Überforderung. Er nimmt die Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen regelmäßig und vorbereitet wahr, bringt seine Erfahrung aktiv ein und steht der Gesellschaft und dem Vorstand auch zwischen den Sitzungen für Rückfragen und Beratungen zur Verfügung.

Ob ein Aufsichtsratsmitglied „überlastet“ ist, lässt sich nicht allein anhand einer abstrakten Zahl von Mandaten bestimmen; maßgeblich sind Arbeitsorganisation, tatsächliche zeitliche Verfügbarkeit, Art und Umfang der jeweiligen Mandate sowie die persönliche Leistungsfähigkeit. Der Aufsichtsrat hat keinen Anhaltspunkt dafür, dass Herr Moll seinen gesetzlichen Sorgfaltspflichten nicht genügt, im Gegenteil: Die Qualität seiner Beiträge und sein Engagement sprechen gegen eine zeitliche Überforderung.

Hinzu kommt, dass das Mandat in einem kleinen regionalen Kreditinstitut in der Regel weniger Sitzungsaufwand mit sich bringt als ein Mandat in einem großen börsennotierten Konzern mit umfangreichen Ausschussstrukturen. Die schlichte Bezugnahme auf eine Zahl („acht

Mandate“) ohne Differenzierung nach Art und Umfang der jeweiligen Aufgaben greift daher zu kurz.

4. Zu Punkt 3 des Gegenantrags: „Zweifel an der Zukunftsfähigkeit“ wegen des Alters

Der Gegenantrag verweist darauf, dass Herr Moll kurz nach der Hauptversammlung 74 Jahre alt werde und im Hinblick auf das Durchschnittsalter des Aufsichtsrats für die langfristigen Herausforderungen der Gesellschaft nicht geeignet erscheine.

a) Altersgrenzen aus rechtlicher Sicht

Weder das Aktiengesetz noch andere für die Gesellschaft verbindliche Normen sehen eine zwingende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder vor, sofern eine solche Grenze nicht in der Satzung oder in einem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung ausdrücklich festgelegt ist. Eine starre Altersgrenze besteht für den Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit nicht.

Alter allein ist kein rechtlich zulässiger Ausschlussgrund für ein Amt, solange die fachliche und persönliche Eignung gegeben ist. Eine pauschale Annahme, dass eine Person mit 74 Jahren generell nicht mehr in der Lage sei, die Aufgaben im Aufsichtsrat wahrzunehmen, ist rechtlich nicht haltbar und wäre im Ergebnis diskriminierend. Maßgeblich ist die individuelle Leistungsfähigkeit und Eignung des Kandidaten.

b) Fachliche und persönliche Eignung im konkreten Fall

Herr Moll verfügt über jahrzehntelange Erfahrung im Bankensektor, unter anderem aus seiner früheren Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer überregional tätigen Bankengruppe, und über langjährige Kenntnis des Kredit- und Risikogeschäfts. Diese Expertise ist gerade in einer Phase sich wandelnder regulatorischer Anforderungen, anhaltender Zins- und Marktunsicherheiten sowie zunehmender Digitalisierung von besonderem Wert.

Der Aufsichtsrat beurteilt die Leistungsfähigkeit eines Mitglieds nicht pauschal nach dessen Lebensalter, sondern nach dessen tatsächlichem Beitrag, Vorbereitung, Teilnahme und Engagement in den Sitzungen. Nach übereinstimmender Einschätzung des Gremiums bringt Herr Moll sein Fachwissen uneingeschränkt ein, verfolgt die Entwicklungen im Bankenumfeld aufmerksam und zeigt sich den aktuellen wie über die nächsten Jahre zu erwartenden Herausforderungen gewachsen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Amtszeit, für die Herr Moll zur Wiederwahl vorgeschlagen wird, zeitlich begrenzt ist. Die Frage der langfristigen Besetzung des Aufsichtsrats kann und wird der Aufsichtsrat im Rahmen seiner kontinuierlichen Nachfolgeplanung fortlaufend prüfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode schränkt die Möglichkeit, künftig auch jüngere Kandidatinnen und Kandidaten zu berücksichtigen, nicht ein, sondern ermöglicht einen geordneten Übergang unter Wahrung der Kontinuität.

5. Zu Punkt 4 des Gegenantrags: „Fehlende Kenntnisse zum regionalen Geschäftsgebiet“

Der Gegenantrag argumentiert, das regionale gewerbliche Mittelstandsgeschäft sei maßgeblich für den Erfolg der Bank, hierfür seien besondere Kenntnisse des regionalen Geschäftsgebiets erforderlich; da Herr Moll seinen Lebensmittelpunkt in Köln habe, fehle es ihm an diesen Kenntnissen.

a) Zum Anforderungsprofil eines Aufsichtsrats in einem regionalen Kreditinstitut

Der Aufsichtsrat eines regionalen Kreditinstituts muss in seiner Gesamtheit sicherstellen, dass das Gremium die für die ordnungsgemäße Überwachung und Beratung des Vorstands erforderliche Sachkunde besitzt. Dazu gehören Kenntnisse des Bankgeschäfts im Allgemeinen, des Kredit- und Risikogeschäfts, der regulatorischen Rahmenbedingungen sowie – insbesondere bei regional orientierten Häusern – ein Verständnis des regionalen wirtschaftlichen Umfelds und der Struktur des Kundenstamms.

Diese Anforderungen richten sich aber an das Gremium in seiner Gesamtheit und nicht zwingend an jedes einzelne Mitglied in gleicher Tiefe. Es ist daher zulässig und sinnvoll, dass der Aufsichtsrat in seiner Zusammensetzung unterschiedliche Schwerpunkte abdeckt: einzelne Mitglieder mit besonders tiefer regionaler Verwurzelung und Marktkenntnis, andere mit ausgeprägter bankfachlicher oder kapitalmarktbezogener Kompetenz, wieder andere mit spezifischer Expertise in Rechnungslegung, Risikomanagement oder Digitalisierung.

b) Regionale Verankerung und Kenntnis der Bank durch Herrn Moll

Herr Moll gehört dem Aufsichtsrat seit 2002 an und kennt die Entwicklung der Bank, ihrer Kundenstruktur und ihres regionalen Marktumfelds über einen langen Zeitraum hinweg. Dass er seinen Wohnsitz in Köln hat, steht der Kenntnis des Geschäftsgebiets der Bank nicht entgegen. Viele regionale Kreditinstitute bestellen Aufsichtsratsmitglieder bewusst auch aus überregionalen Kontexten, um externe Perspektiven, Erfahrungen aus anderen Märkten und Netzwerke einzubringen.

Die vom Gegenantrag geforderte „regional exklusive“ Besetzung würde die Handlungsfähigkeit kleinerer Institute eher einengen, als ihre Stabilität zu stärken. Entscheidend ist, dass der Aufsichtsrat insgesamt die regionalen Besonderheiten des Geschäftsgebiets versteht – und diese Anforderung ist nach Überzeugung des Gremiums erfüllt. Durch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder mit unmittelbarer regionaler Verwurzelung werden konkrete Orts- und Umfeldkenntnisse eingebracht; Herr Moll steuert zusätzlich überregionale bankfachliche Perspektiven und Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Verbund- und Zentralbanken bei, was für ein Institut der genossenschaftlichen Finanzgruppe besonders wertvoll ist.

6. Gesamtwürdigung und Empfehlung

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Die Tatsache, dass Herr Moll dem Aufsichtsrat seit 24 Jahren angehört, ist rechtlich zulässig und nach Auffassung des Aufsichtsrats Ausdruck kontinuierlicher, sachkundiger Mandatsausübung, nicht eines Verlustes an Unabhängigkeit. Konkrete Anhaltspunkte für Befangenheit oder Interessenkonflikte werden im Gegenantrag nicht substantiiert dargelegt.
- Die vom Antragsteller angeführte Zahl von Mandaten begründet keinen Verstoß gegen gesetzliche Höchstgrenzen und lässt nach der Erfahrung des Aufsichtsrats keinen Rückschluss auf eine tatsächliche Überlastung zu. Herr Moll erfüllt seine Pflichten sorgfältig und zeitlich ausreichend.
- Das Alter von 74 Jahren ist nach geltendem Recht kein Ausschlusskriterium. Entscheidend ist die individuelle Leistungsfähigkeit und Eignung. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Moll weiterhin als voll leistungsfähiges, fachlich wie persönlich geeignetes Mitglied für die kommende Amtszeit.
- Die regionale Ausrichtung der Bank wird im Aufsichtsrat insgesamt hinreichend abgebildet. Der Wohnsitz von Herrn Moll außerhalb des unmittelbaren Geschäftsgebiets steht dem nicht entgegen. Seine langjährige Aufsichtsrats Tätigkeit und seine berufliche Erfahrung im genossenschaftlichen Bankensektor sichern ein tiefes Verständnis der Besonderheiten des Geschäftsgebiets und des Mittelstandskundengeschäfts.

Vor diesem Hintergrund gelangt der Aufsichtsrat zu der Auffassung, dass die im Gegenantrag erhobenen Kritikpunkte die vorgeschlagene Wiederwahl von Herrn Karl-Heinz Moll in den Aufsichtsrat weder rechtlich noch sachlich in Frage stellen. Die Hauptversammlung wird daher gebeten, den Wahlvorschlag der Verwaltung zu unterstützen und den Gegenantrag abzulehnen.